

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke,  
Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/9190 –**

### **Haft und Folterung eines syrischen Flüchtlings nach dessen Abschiebung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 20. März 2002 wurde der syrische Kurde H. D. vom Obersten Staatssicherheitsgericht Syriens nach einem unfairen Prozess zu zwei Jahren Freiheitsentzug verurteilt. H. D. war im Dezember 2000 aus Deutschland abgeschoben worden. Das Urteil des Gerichts bezog sich auf sein exilpolitisches Engagement in der „Kurdischen Volksunion“ in Deutschland, welche die syrischen Behörden als separatistische Organisation ansehen und die in Syrien verboten ist. Amnesty International stuft H. D. als politischen Gefangenen ein, der lediglich sein Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit in Anspruch genommen habe (AI-Index: MDE 24/008/2002, 27. März 2002).

Im Asylverfahren in Deutschland hatte H. D. seine politischen Aktivitäten in Syrien und Deutschland und die daraus resultierenden Gefahren an Leib und Leben als Kurde in Syrien vorgetragen. Die deutschen Behörden sahen jedoch sein politisches Engagement als nicht relevant für die Gewährung von politischem Asyl bzw. im Sinne eines Abschiebungshindernisses an (vgl. Pressemitteilung der Abgeordneten Heidi Lippmann, 3. Mai 2001; Kurdistan Rundbrief 2/02, S. 25).

Gleich nach seiner Abschiebung am 10. Dezember 2000 nach Syrien hatten syrische Sicherheitskräfte H. D. bei seiner Ankunft am Flughafen von Damaskus in Haft genommen und wegen seiner politischen Aktivitäten in Deutschland verhört. Später verschwand er ohne Kontakt zur Außenwelt monatelang in verschiedenen Haftanstalten, unter anderem in Damaskus und al-Qamishli im Norden Syriens. Berichten zufolge ist er dort auch immer wieder verhört und gefoltert worden (AI-Index: MDE 24/055/2001, 30. April 2001; AI-Index: MDE 24/008/2002, 27. März 2002). Erst aufgrund von Nachfragen einiger Stellen, darunter auch Amnesty International, hatten syrische Behörden im Mai 2001 die Inhaftierung H. D.'s bestätigt (AI-Index: MDE 24/011/2001, 23. Mai 2001).

Das niedersächsische Innenministerium verhängte zuerst nach dem unaufgeklärten Verschwinden H. D.'s nach seiner Abschiebung einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus Syrien. Im Februar 2001 hob das Innenministerium diesen

aber aufgrund der fälschlichen Annahme, H. D. sei erst zwei Monate nach seiner Abschiebung in Syrien inhaftiert worden, wieder auf (Pressemitteilung der Abgeordneten Heidi Lippmann, 7. November 2001).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Antrag von H. D. auf politisches Asyl bzw. auf Gewährung eines Abschiebeschutzes abgelehnt wurde, obwohl dieser im Asylverfahren die Gefahr der Folter und Inhaftierung bei einer Rückkehr anführte und sich dies auch nach seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland bewahrheitete?

Der syrische Staatsangehörige H. D. hat zwei Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt und diese zunächst mit der Befürchtung begründet, auf Grund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit in Syrien verfolgt zu werden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) hat den Asylanträgen nicht entsprochen, weil nach den vorliegenden Auskünften Kurden in Syrien nicht systematisch als ethnische Minderheit verfolgt werden. Die Entscheidungen des Bundesamtes wurden durch verwaltungsgerichtliche Urteile bestätigt.

Das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland schützt grundsätzlich nur vor politischer Verfolgung und nicht vor jeder staatlichen Sanktion. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt Urteil vom 30. Oktober 1990, BVerwGE 87, 52) ist die begründete Furcht vor politischer Verfolgung dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden im Heimatstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Diese Voraussetzung war nach dem Vorbringen des Asylbewerbers beim Bundesamt zu den maßgeblichen Entscheidungszeitpunkten nicht erfüllt.

Erst im zweiten verwaltungsgerichtlichen Verfahren – und damit nach der letzten Entscheidung des Bundesamtes – hat sich H. D. auf zahlreiche Nachfluchtaktivitäten berufen, denen das Verwaltungsgericht Braunschweig jedoch keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat.

Die die Entscheidungen des Bundesamtes bestätigenden verwaltungsgerichtlichen Urteile werden von der Bundesregierung nicht kommentiert.

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um das Schicksal des syrischen Flüchtlings H. D. nach seiner Abschiebung aus Deutschland aufzuklären, und welche Erkenntnisse hat sie gewonnen?

Das Auswärtige Amt (AA) hat die Angelegenheit seit Mai 2001 unter Beteiligung der deutschen Botschaft in Damaskus in zahlreichen schriftlichen Anfragen und Gesprächen gegenüber der syrischen Regierung angesprochen und dabei Aufklärung über den Verbleib von H. D. und eine menschenrechtskonforme Behandlung verlangt. Der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat dieses Anliegen bei seinem Besuch in Damaskus am 1. und 2. Oktober 2001 nachdrücklich gegenüber der syrischen Regierung vorgetragen.

Am 26. Juni 2001 konnte ein Vertreter der deutschen Botschaft in Damaskus persönlich mit H. D. sprechen; ein Vier-Augen-Gespräch war allerdings nicht möglich. Soweit dies feststellbar war, waren keine äußeren Anzeichen von Misshandlungen zu erkennen. H. D. gab an, dass Behandlung, Ernährung und hygienische Zustände im Gefängnis gut seien, räumte jedoch ein, nicht frei sprechen zu können. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, vom 20. Juli 2001 auf die schriftliche Frage 1 der Abgeordneten Annelie Buntenbach (Bundestagsdrucksache 14/6758) verwiesen.

3. Hat sich die Bundesregierung nach der Verhaftung von H. D. im Jahre 2000 an die syrischen Behörden gewandt und Aufklärung darüber verlangt, ob seine Verhaftung mit Sachverhalten begründet wurde, die Gegenstand seines Asylverfahrens waren oder die mit seinen politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang stehen?

Wenn ja, welche Erkenntnisse hat sie erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich seit Bekanntwerden der Verhaftung im Mai 2001 aktiv um den Fall von H. D. bemüht (siehe auch Antwort zu Frage 2). Zu den Vorwürfen gegen H. D. hat die syrische Regierung das AA auf mutmaßliche terroristische Aktivitäten und eine angebliche Mitgliedschaft in der kurdischen Arbeiterpartei PKK hingewiesen. Die syrische Regierung hat das AA unterrichtet, dass H. D. im Februar 2002 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Zum genauen Strafmaß war es bisher nicht möglich, Informationen von der syrischen Seite zu erhalten.

4. Welche Bemühungen wird die Bundesregierung für die sofortige Freilassung H. D.'s aus der Haft und eine Rückkehr nach Deutschland unternehmen?

Die Bundesregierung wird ihre oben in der Antwort auf Frage 2 dargestellten Maßnahmen fortsetzen.

5. Welche Bemühungen wird die Bundesregierung für eine unabhängige Untersuchung der an ihm begangenen Folter unternehmen?

Die Behauptung, H. D. sei gefoltert worden, kann von der Bundesregierung weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antworten auf die Fragen 2 und 4.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um das Schicksal anderer nach Syrien abgeschobener Personen syrisch-kurdischer Herkunft aufzuklären, und welche Erkenntnisse hat sie gewonnen?

Die deutsche Botschaft in Damaskus geht Hinweisen auf mögliche Repressionen gegen Abgeschobene nach und bemüht sich u. a. durch Beobachtung bei der Rückkehr oder Gespräche mit der syrischen Seite um Aufklärung. Die Bundesregierung hat außer im Fall des H. D. keine Hinweise darauf, dass abgeschobene Personen syrisch-kurdischer Herkunft nach ihrer Rückkehr Repressionen ausgesetzt waren.

7. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über Folterungen in Gefängnissen in Syrien?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung gibt es in Syrien Folter gegen Inhaftierte, insbesondere in Fällen mit politischem Bezug.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die menschenrechtliche Situation in Syrien vor allem für Kurdinnen und Kurden?

Die überwiegende Zahl der ethnischen Kurdinnen und Kurden in Syrien sind syrische Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten. Als ethnische Gruppe sind sie in Syrien keinen generellen Repressionen ausgesetzt. Im Jahre 1962 wurden als Ergebnis einer Volkszählung rd. 120 000 ethnische Kurden v. a. in der nordöstlichen Provinz Hassakeh (im Grenzbereich zur Türkei und dem Irak) ausgebürgert, mit der Begründung, diese seien illegal eingereist. Hintergrund war eine seinerzeit massiv betriebene Arabisierungspolitik. Diese Personengruppe wurde zwar nicht ausgewiesen, hat aber signifikante Nachteile durch diesen ungesicherten Status. Zur Menschenrechtslage in Syrien wird im Übrigen auf die Antwort des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, vom 20. Juli 2001 auf die schriftliche Frage 2 der Abgeordneten Annelie Buntenbach (Bundestagsdrucksache 14/6758) verwiesen.

9. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung gegen die seit Jahren anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Syrien unternommen und welche weiteren sind gegebenenfalls vorgesehen?

Im Rahmen des offiziellen Besuchs des syrischen Staatspräsidenten Dr. Bashar Al-Assad in Berlin am 10. und 11. Juni 2001 wurde die Menschenrechtslage in Syrien von deutscher Seite nachdrücklich angesprochen. Gleichzeitig begrüßten der Bundespräsident, Johannes Rau, und der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, die von Staatspräsident Dr. Bashar Al-Assad verfügte Amnestie für ca. 600 politische Häftlinge und ermutigten ihn, auf dieser Linie fortzufahren. Auch der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat die Menschenrechtslage bei seinem Besuch in Damaskus am 1. und 2. Oktober 2001 ausdrücklich angesprochen; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Abschiebungen von in kurdischen Oppositionsparteien politisch tätigen Kurdinnen und Kurden nach Syrien aufgrund der dortigen Nichtgewährung von Menschen- und Grundrechten nicht zu verantworten ist?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Abschiebungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn im Einzelfall keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Die dafür erforderliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Asyl- bzw. des Asylfolgeverfahrens durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, außerhalb des Asylverfahrens durch die Ausländerbehörden. Die Entscheidungen können einer Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterzogen werden.

Sofern ein ausreisepflichtiger Ausländer bei einer Rückkehr nach Syrien staatliche Verfolgung befürchtet, ist dies gegenüber der zuständigen Behörde geltend zu machen. Sofern Abschiebungshindernisse im Einzelfall festgestellt werden können, darf der Betroffene nicht abgeschoben werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist angesichts der aktuellen Lage in Syrien im Fall der genannten Personengruppe jedenfalls eine sorgfältige Einzelprüfung angezeigt.

11. Wird die Bundesregierung sich gegenüber den Ländern auf der Innenministerkonferenz Anfang Juni 2002 für einen generellen Abschiebestopp nach Syrien einsetzen?

Über die Anordnung eines Abschiebungsstopps nach § 54 Ausländergesetz entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit. Die Innenministerkonferenz vom 5./6. Juni 2002 hat keinen Abschiebungsstopp nach Syrien beschlossen.

12. Wie viele aus Syrien stammende Personen haben im Jahr 2000/2001 und in den Monaten Januar bis April 2002 in Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte nach den einzelnen Monaten sowie nach Geschlecht der Betroffenen anführen)?

Beantwortung:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt*
<b>Jahr 2000</b>													
Weiblich	90	102	92	58	58	66	96	217	123	107	126	93	<b>1201</b>
Männlich	158	153	140	106	115	118	130	281	177	178	228	140	<b>1868</b>
<b>Gesamt</b>	<b>248</b>	<b>255</b>	<b>232</b>	<b>164</b>	<b>173</b>	<b>184</b>	<b>226</b>	<b>498</b>	<b>300</b>	<b>285</b>	<b>354</b>	<b>233</b>	<b>3069</b>
<b>Jahr 2001</b>													
Weiblich	66	64	175	88	62	62	64	101	70	121	71	68	<b>982</b>
Männlich	157	109	276	144	103	114	111	148	130	190	138	91	<b>1671</b>
<b>Gesamt</b>	<b>223</b>	<b>173</b>	<b>451</b>	<b>232</b>	<b>165</b>	<b>176</b>	<b>175</b>	<b>249</b>	<b>200</b>	<b>311</b>	<b>209</b>	<b>159</b>	<b>2653</b>
<b>Jahr 2002</b>													
Weiblich	63	48	61	61									<b>239</b>
Männlich	118	100	107	76									<b>409</b>
<b>Gesamt</b>	<b>181</b>	<b>148</b>	<b>168</b>	<b>137</b>									<b>648</b>

\* Die Monatswerte können wegen eventuell nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

13. Wie viele aus Syrien stammende Personen sind im Jahr 2000/2001 und in den Monaten Januar bis April 2002 in Deutschland

- a) als Asylberechtigte im Sinne des Artikels 16a Abs. 1 des Grundgesetzes anerkannt worden,
- b) als politisch Verfolgte im Sinne des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes anerkannt worden,
- c) als Träger eines Anspruchs auf Abschiebungsschutz im Sinne des § 53 des Ausländergesetzes anerkannt worden?

(Bitte nach den einzelnen Anerkennungsgründen, den einzelnen Monaten sowie nach Geschlecht der Betroffenen getrennt aufzuführen.)

Beantwortung:

a)

Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a Grundgesetz und Familienasyl)													
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt*
<b>Jahr 2000</b>													
Weiblich	5	7	8	1	4	7	6	3	4	7	4	2	58
Männlich	7	3	10	3	13	2	6	6	7	6	11	3	78
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>136</b>
<b>Jahr 2001</b>													
Weiblich	3	5	4	4	9	7	5	4	4	6	7	2	61
Männlich	3	6	8	3	11	4	5	2	7	8	7	4	71
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>132</b>
<b>Jahr 2002</b>													
Weiblich	5	6	2	2									14
Männlich	5	7	2	2									20
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>4</b>	<b>4</b>									<b>34</b>

\* Die Monatswerte können wegen eventuell nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

b)

Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 51 AuslG													
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt*
<b>Jahr 2000</b>													
Weiblich	1	1	6	6	3	2	7	4	4	7	3	2	46
Männlich	2	9	7	12	7	4	9	5	10	12	8	7	94
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>140</b>
<b>Jahr 2001</b>													
Weiblich	8	1	0	3	1	0	4	0	2	7	10	5	41
Männlich	13	9	10	8	5	6	4	7	9	9	8	12	99
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>17</b>	<b>140</b>
<b>Jahr 2002</b>													
Weiblich	1	13	3	1									18
Männlich	5	14	9	3									32
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>4</b>									<b>50</b>

\* Die Monatswerte können wegen eventuell nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

c)

Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG festgestellt													
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt*
<b>Jahr 2000</b>													
Weiblich	1	0	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	5
Männlich	0	1	0	2	0	1	1	0	1	0	0	0	6
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>
<b>Jahr 2001</b>													
Weiblich	5	1	0	0	0	3	0	0	0	2	3	0	10
Männlich	4	0	0	1	0	1	0	0	0	1	3	0	7
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>17</b>
<b>Jahr 2002</b>													
Weiblich	1	1	1	0									3
Männlich	0	1	0	1									2
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>									<b>5</b>

\* Die Monatswerte können wegen eventuell nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

